

Satzung

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen S'Freibadle Beutelsbach

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Weinstadt.

§2 AUFGABEN UND ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Sanierung, den Erhalt und den Betrieb des Freibads im Ortsteil Beutelsbach und dessen Tradition
 - sowie Veranstaltungen von Schwimmkursen für Kinder und Jugendliche
 - Wassergymnastik zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und der Gesundheitsvorsorge
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischer Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdfeindlich organisierter Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

§3 MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Fördermitgliedern unterschieden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

4. Die Fördermitgliedschaft stellt eine außerordentliche Mitgliedschaft dar.

Mit folgenden Rechten:

a) Teilnahme an Mitgliederversammlungen

b) Minderheitenrecht nach §37 BGB

c) Antrag- und Rederecht

Mit folgenden Pflichten:

a) rechtzeitige Zahlung nach Vereinbarung, näheres regelt der Fördermitgliedsantrag

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31.12. gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden

9. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten können, begründet dies grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§4 EHRENMITGLIEDER

1. Zum Ehrenmitglied werden natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Dies können Mitglieder aber auch Nicht-Mitglieder sein.

2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Weinstadt im Remstal.
 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung der später, auch noch während der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
 5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
 6. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt eine geheime Abstimmung.
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss. Im Verhinderungsfall des Schriftführers übernimmt der Kassenwart die Niederschrift oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie den Bericht des Kassenprüfers
 - b) Die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
 - d) Abstimmung über die Beitragsordnung
 - e) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

12. Die Mindesthöhe eines Förderbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart. Sie sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden geheim statt, sie können auch offen erfolgen, wenn keines der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder widerspricht. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neugewählte Vorstand sein Amt antritt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine feste Aufgabenverteilung (Ressortprinzip) geben. Er kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder übertragen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus der Mitte der Mitglieder bilden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse können auch telefonisch oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die Mitglieder des Vorstands einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen, das so lange im Amt bleibt, bis ein in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt antritt.

§8 FINANZEN

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Vorstand berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor und ersucht um Entlastung.
4. Der Kassenwart erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der vom Kassenprüfer geprüft werden muss.
5. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr: es endet mit dem 31.12.2025.

§9 REVISION

1. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern vorgenommen. Sie hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen, sowie insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres.

§11 SCHLICHTUNG

1. Zur Vertretung der Interessen eines oder mehrerer Einzelmitglieder gegenüber dem Vorstand in Streitfragen, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein unabhängiger Schlichter/unabhängige Schlichterin gewählt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
2. Der Schlichter/die Schlichterin kann nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Weinstadt, Mitglied des Vorstandes oder Kassenprüfer sein.

§12 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzordnung, die den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Weinstadt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports.
3. Die Auflösung des Vereins wird von im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern abgewickelt, soweit die Mitgliederversammlung beim Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anders bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde am 22.06.2025 in Weinstadt Beutelsbach von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

| | | | |
|----------------|-------|-----------------|-------|
| Julia Zeh | _____ | Kerstin Rische | _____ |
| Sven Bauer | _____ | Anabel Schnaitd | _____ |
| Oliver Greiner | _____ | Tibor Randler | _____ |
| Sarah Bauer | _____ | Tanja Maschek | _____ |

Weinstadt Schnait, den 22.06.2025

Für die Richtigkeit: 1. Vorsitzende _____